

Geheimhaltungsvereinbarung Lieferanten

VERWO und der Vertragspartner (nachfolgend zusammenfassend oder einzeln auch "Parteien" bzw. "Partei" genannt) beabsichtigen, im Rahmen der Durchführung von diversen Projekten vertrauliche Informationen und Know-how auszutauschen, die nicht allgemein zugänglich sind und Betriebsgeheimnisse der jeweiligen Partei darstellen. Um die beiderseitigen Interessen bezüglich der vertraulichen Informationen und des Know-hows zu schützen, schliessen die Parteien die folgende Vereinbarung ab.

1.0 Definitionen

1.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- + alle Spezifikationen, Daten, Pläne, Modelle, Filme, Bilder, Unterlagen, Vorlagen, Muster, Software sowie sonstige Informationen aller Art und Angaben über Massnahmen, Einrichtungen, Anlagen, Verfahren, Strukturen und sonstige Angelegenheiten der VERWO
- + die dem Vertragspartner in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form übermittelt oder in anderer Weise bekannt werden und
- + die entweder als "vertraulich" gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit den Umständen nach anzunehmen ist.

Vertrauliche Informationen sind auch Kombinationen von Informationen, auch wenn die der Kombination zugrundeliegenden einzelnen Informationen die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

1.2 "Vertrauliche Informationen" liegen demgegenüber nicht vor, wenn sie nachweislich:

- + dem Vertragspartner vor dem Empfangsdatum bekannt waren oder
- + der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- + der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, ohne dass der Vertragspartner hierfür verantwortlich ist oder
- + dem Vertragspartner zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem hierzu berechtigten Dritten bekannt oder zugänglich gemacht wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt der Vertragspartner.

1.3 "Know-how" im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Gesamtheit technischer Kenntnisse, die geheim, wesentlich und in einer geeigneten Form identifiziert sind.

1.4 Keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind die mit der jeweiligen Partei oder ihrem Mehrheitsaktionär verbundenen Unternehmen.

2.0 Geheimhaltung und Nichtnutzung

2.1 Die Parteien verpflichten sich von der VERWO erhaltene vertrauliche Informationen und Know-how im Sinne der Ziffer 1 Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der VERWO zugänglich zu machen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass der die Informationen empfangende Dritte Geheimhaltungs- und Nicht-Nutzungsverpflichtungen unterliegt, die den Regelungen dieser Vereinbarung gleichwertig sind.

2.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse, die er im Rahmen der Zusammenarbeit mit VERWO erlangt oder erarbeitet und die auf vertraulichen Informationen oder Know-how von VERWO beruhen, nicht selbst zu nutzen, nicht zu Patenten oder Gebrauchsmustern anzumelden und Dritten – in welcher Form auch immer – nicht zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung umfasst insbesondere das Verbot,

- a) Produkte, die im Rahmen des Projektes erarbeitete Arbeitsergebnisse oder Erkenntnisse im Sinne des vorstehenden Absatzes enthalten, oder
- b) diese Arbeitsergebnisse oder Erkenntnisse selbst Dritten anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder in anderer Form zugänglich zu machen.

Von den Verpflichtungen der Ziffer 2.2. kann der Vertragspartner durch vorherige schriftliche Zustimmung von VERWO befreit werden. VERWO wird die Zustimmung erteilen, wenn die Produkte oder die Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse für Anwendungen ausserhalb der Gebiete, auf denen VERWO oder ein mit der VERWO verbundenes Unternehmen tätig ist, verwendet werden sollen.

2.3 Die in den Ziffern 2.1. und 2.2. enthaltenen Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Projektes hinaus, solange die Informationen noch vertraulich sind bzw. das Know-how noch geheim ist.

2.4 Sämtliche Rechte an vertraulichen Informationen und Know-how verbleiben in jedem Fall bei VERWO, solange die Parteien keine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung von Rechten oder die Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten des Informationsempfängers geschlossen haben. Die Parteien behalten sich in jedem Fall das Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen auf ihre jeweiligen vertraulichen Informationen und ihr Know-how vor.

3.0 Sonstige Bestimmungen

Der Vertragspartner wird die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung in geeigneter Form den bei ihm für die Durchführung des Projektes hinzugezogenen Angestellten, freien Mitarbeitern und Subunternehmern auch für die Zeit nach Beendigung der mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse auferlegen, soweit dies rechtlich zulässig ist. VERWO kann verlangen, dass die dazu ergriffenen Massnahmen nachgewiesen werden.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch für verbundene Unternehmen und für Beteiligungsunternehmen des Vertragspartners im In- und Ausland. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ansprüche, die aus einem Verstoss solcher Unternehmen gegen diese Vereinbarung resultieren, in gleicher Weise gegen sich gelten zu lassen wie dies im Falle eines eigenen Verstosses der Fall wäre.

Der Vertragspartner akzeptiert diese Vereinbarung entweder ausdrücklich durch eine schriftliche Aussage oder implizit durch vollständiges oder teilweises Erfüllen eines Vertrags beziehungsweise einer Anfrage. Diese Vereinbarung ist grundsätzlich nicht kündbar.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten ist Lachen SZ, Schweiz.

Die Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht.

Ausgabe: November 2020